

Richtlinien für die Förderung von Begegnungen und Maßnahmen im Rahmen von Städtepartnerschaften der Universitätsstadt Marburg

I. Allgemeine Grundsätze

Für die Universitätsstadt Marburg bilden die Zusammenarbeit, die Vernetzung und das aktive Austauschen mit ihren sechs Partnerstädten einen wichtigen Schwerpunkt im Sinne eines besseren gegenseitigen Verständnisses und dem damit verbundenen Abbau von Vorurteilen und Missverständnissen zwischen den Kulturen. Diese Zusammenarbeit strebt das gegenseitige Kennenlernen der jeweiligen Lebens- und Arbeitsbedingungen auf der Bürger*innenebene in verschiedenen Bereichen innerhalb der Universitätsstadt Marburg, wie Kultur, Stadtentwicklung, Sport, Wirtschaft und Bildung an und trägt somit zu einer weltoffenen und toleranten Gesellschaft bei.

Die Universitätsstadt Marburg fördert Begegnungen und Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaft mit:

- Eisenach
- Northampton (England)
- Poitiers (Frankreich)
- Maribor (Slowenien)
- Sibiu (Rumänien)
- Sfax (Tunesien).

Zur aktiven Teilnahme und zum Austausch der Marburger Bürger*innen mit den Partnerstädten besteht die Möglichkeit Zuschüsse beim Magistrat der Universitätsstadt Marburg zu beantragen.

Gleichzeitig unterstützt die Universitätsstadt Marburg Veranstaltungen, die in Marburg von antragsberechtigten Personen oder Gruppen (siehe IV) durchgeführt werden und die in einem besonderen Maße die Zugehörigkeit der Stadt zu einem vereinten Europa fördern.

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

II. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Die Förderung von Begegnungen und Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaften der Universitätsstadt Marburg erfolgt entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

Die einzelnen Abschnitte dieser Richtlinie bestimmen, bis zu welchen Festbeträgen ein Zuschuss gewährt wird. Lassen die Haushaltsmittel eine Berücksichtigung aller eingegangenen Anträge nicht zu, so ist die Dringlichkeit maßgebend. Bei gleicher Dringlichkeit sind die betreffenden Zuschüsse anteilig zu kürzen. Sind in einem Jahr mehrere Anträge durch den gleichen Verein/ die gleiche Initiative/ die gleiche Person eingegangen, wird dieser Verein/ diese Initiative/ diese Person nicht mehr berücksichtigt, wenn die Haushaltsmittel eine Berücksichtigung aller eingegangenen Anträge nicht mehr zulassen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Die Auszahlung wird im Anschluss an die Bewilligung vorgenommen. Bei längerfristigen Maßnahmen kann der Zuschuss in Teilbeträgen abgerufen und ausgezahlt werden. Wenn eine Auszahlung in Teilbeträgen erwünscht ist, muss dies in der Antragsstellung Erwähnung finden.

Der Empfänger hat über die Verwendung des Zuschusses einen Nachweis zu erbringen.

Die Bewilligung kann widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert werden, wenn der Empfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat. Das gilt auch, wenn der Empfänger den Zuschuss unwirtschaftlich oder nicht zweckentsprechend verwendet hat. Die Bewilligung kann auch widerrufen, die Höhe der Bewilligung neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn der Empfänger die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachweist.

Begegnungen von Privatpersonen können grundsätzlich nicht finanziell gefördert werden. Für Schüler*innen/ Studierende/ Auszubildende können in begründeten Einzelfällen (Sprachaufenthalt, Praktikantentätigkeit u.ä.) Sonderregelungen getroffen werden.

III. Kriterien der Förderung, Bemessung der Förderung, Einzelregelungen

Die Vorhaben müssen der Pflege und Intensivierung der Beziehungen zu den Partnerstädten dienen oder den Zweck erfüllen, die Identität eines vereinten Europas in der Universitätsstadt Marburg zu stärken.

Besonders förderfähig sind dabei Erstkontakte, Jubiläen, Projekte, welche Gegenbesuche beinhalten, langfristig und nachhaltig angelegt sind und dabei Themen wie Bildung, Umwelt, Jugend und Nachwuchsarbeit integrieren.

Vorhaben können sein:

- Begegnungen von Kinder- und Jugendgruppen
- Begegnungen von Schulgruppen
- Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen
- Seminare, Workshops und Konferenzen

Bei Besuchen aus einer Partnerstadt oder Reisen von antragsberechtigten Personen in eine Partnerstadt kann pro Jugendlichen, Schüler und Erwachsenen ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 5,- € pro Tag geltend gemacht werden. Die Anreise- und Abreisetage werden jeweils als ganze Tage angerechnet.

Reisekosten können nur bei Besuchen in eine der Partnerstädte Marburgs geltend gemacht werden. Dabei können bis zu 25% der entstandenen Reisekosten übernommen werden, die maximale Fördersumme pro Gruppe und Fahrt beträgt 1000 €.

Reisekosten können von jeder Gruppe/ Einzelperson nur einmal pro Jahr geltend gemacht werden.

In Jubiläumsjahren ist in begründeten Fällen eine Kostenübernahme bis zu 50% der entstandenen Reisekosten möglich.

Es können keine Kosten für Unterkünfte übernommen werden.

Bei Begegnungen in der Universitätsstadt Marburg bestehen zusätzlich folgende Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung:

- Mithilfe bei der Aufstellung und Durchführung eines Begegnungsprogramm
- Gewährung eines Empfanges durch die Universitätsstadt Marburg
- Vermittlung und Übernahme einer Stadtführung
- Kostenübernahme für Busfahrkarten bei Schülerbegegnungen

Kosten für Geschenke, Personal- und Bürokosten sind nicht förderfähig.

IV Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind alle Personen, Initiativen, Institutionen, private und öffentliche Einrichtungen und Vereine, die Veranstaltungen oder Besuche planen, die den obengenannten Zielen entsprechen.

Es ist möglich, in einem Jahr mehrere Förderanträge zu stellen.

Die Antragssteller*innen und Zuwendungsempfänger*innen müssen ihren Wohnsitz in der Universitätsstadt Marburg haben. Bei Schüler*innen-begegnungen gelten Ausnahmen.

V Fristen

- a. Anträge bis zu einer Fördersumme von 2.500 € können im laufenden Haushaltsjahr gestellt werden. Das Fördervorhaben muss innerhalb des gleichen Kalenderjahrs stattfinden.
- b. Vorhaben (Veranstaltungen/ Begegnungen), die eine Summe von 2.500 € überschreiten, müssen im Vorjahr bis spätestens 1. Mai angemeldet werden. Ein formeller Förderantrag kann auch im Jahr des Fördervorhabens erfolgen.

VI Einzureichende Unterlagen

Für die Bewilligung einer Förderung muss der vollständig ausgefüllte Förderantrag eingereicht werden.

Spätestens zwei Monate nach Ende der Veranstaltung bzw. zwei Monate nach der Auszahlung der Fördersumme, falls diese erst nach der Veranstaltung erfolgte, muss der Verwendungsnachweis (inkl. Belegen, falls verlangt) bei der zuständigen Sachbearbeitung eingereicht werden.

Je nach der Art der beantragten Förderung sind zusätzliche Nachweise vorzulegen:

- Bei Besuchen von Gruppen, die die Fördersumme von 5€ pro Tag/ pro Person nicht überschreiten: Eine unterschriebene Liste der Teilnehmenden sowie ein Reisebericht
- Bei Besuchen in einer Partnerstadt: Eine schriftliche Einladung aus der entsprechenden Stadt
- Bei Reisekosten: Nachweise über die entstandenen Kosten
- Bei Veranstaltungen, die die Summe von 5€ pro Tag/ pro Person überschreiten, bzw. bei Veranstaltungen, die keinen direkten Bezug zu den Partnerstädten haben: Belege über die Gesamtsumme der Förderung

Wird der Verwendungsnachweis, inkl. der oben aufgeführten Belege nicht eingereicht, kann eine (anteilige) Rückzahlung des Zuschusses verlangt werden.

Sowohl der Zuschussantrag als auch der Verwendungsnachweis stehen als Vordruck auf der Website der Universitätsstadt Marburg im Bereich Partnerstädte zum Download bereit.

Die Anträge und Nachweise können per E-Mail oder auf dem Postweg eingereicht werden an:

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachdienst Unterstützung Kommunale Gremien – Städtepartnerschaften
Rathaus, Markt 1
35035 Marburg
staedtepartnerschaft@marburg-stadt.de

VII. Schlussbestimmungen

Der Gesamtrahmen dieser Förderung ist von den jeweils bewilligten Haushaltsmitteln direkt abhängig. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen und weiteren Hilfen besteht auf Grund dieser Richtlinie nicht.

Der Oberbürgermeister bzw. die für die jeweiligen Partnerstädte zuständigen Dezernent*innen können in begründeten Ausnahmefällen Regelungen treffen, die von den oben genannten Richtlinien abweichen.

VIII. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung des Magistrats der Universitätsstadt Marburg am 12.09.2022 in Kraft